



DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 2 / 2024

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

VERGABERECHT

Gutachten bestätigt Rechtskonformität eines alternativen Beschaffungskonzepts

Nach der Streichung der vergaberechtlichen Regelung bei Planungsleistungen (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV) besteht weiterhin große Verunsicherung bei öffentlichen Auftraggebern, wie die Auftragswertberechnung in diesem Bereich rechtssicher vorgenommen werden kann.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe von Aufträgen für Planungs- und Bauleistungen, kombiniert mit Fachlosbildung, hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland (BMWK) in seiner Verordnungsbegründung zur Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV angedeutet. Dass dieses Beschaffungskonzept rechtlich zulässig ist, bestätigt nun ein Rechtsgutachten.

Das Gutachten hebt zudem hervor, dass weiterhin der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe einzuhalten ist. Dies bedeutet, dass die zu vergebenen Leistungen auch bei diesem alternativen Beschaffungskonzept in Fach- und Teillose aufzuteilen sind.

„Das alternative Beschaffungskonzept ist vergaberechtskonform, denn im Europarecht wird die sogenannte Beschaffungsautonomie des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers anerkannt. Der Ausübung seiner Beschaffungsautonomie sind insoweit keine Grenzen gesetzt“, bestätigt Prof. Dr. jur. Martin Burgi, Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperation an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Autor des Gutachtens.

Rechtsgutachten als Orientierungshilfe

Das Gutachten von Professor Burgi wurde aktuell durch die Kammern und Ver-



© Ilona Shorokhova (freepik)

bände der planenden Berufe veröffentlicht. Es kann eine Lücke schließen und öffentlichen Auftraggebern und Vergabekammern als Entscheidungsgrundlage dienen. Im Gutachten weist Professor Burgi daraufhin, dass es eine weitere Vergabemöglichkeit gibt und diese in die Vergabepaxis einfließen sollte.

Denn sowohl die deutschen als auch die europäischen vergaberechtlichen Regelungen sehen vor, dass ein Auftraggeber frei wählen kann, ob er Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam, auch kombiniert mit einer Fachlosbildung, vergeben möchte. Bei diesem alternativen Beschaffungskonzept der gemeinsamen Vergabe geht das Vergaberecht davon aus, dass es sich insgesamt um einen Bauauftrag handelt. Demzufolge kommt der Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 5.538.000 Euro zur Anwendung und nicht der von Planungsleistungen in Höhe von 221.000 Euro. In

letzter Konsequenz hat das alternative Beschaffungsmodell zur Folge, dass vergleichsweise häufig der Schwellenwert für Bauaufträge von 5.538.000 Euro erreicht oder überschritten wird. „Hierin liegt aus der Sicht des europäischen Binnenmarkts übrigens ein Vorzug“, erläutert Professor Burgi.

Das Rechtsgutachten wurde gemeinsam von Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer, AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) und VBI – Verband Beratender Ingenieure in Auftrag gegeben. Weitere Informationen finden Sie unter www.ikth.de

Bundesingenieurkammer e. V.

Inhalt

| | |
|-------------------------------|---|
| Vergaberecht | 1 |
| Arbeitskreise | 2 |
| Kammer | 3 |
| Verfahren zur Streitbeilegung | 4 |
| Aus den Ausschüssen | 5 |
| Veranstaltungen | 5 |
| Weiterbildungen | 6 |



ARBEITSKREISE

Sitzung des Arbeitskreises Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen

Am 21.02.2024 führte der Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen seine erste Sitzung im Kalenderjahr 2024 durch.

Ein zentrales Thema war die Änderung der Vergabeordnung, denn am 23.08.2023 ist die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen, verkündet worden und entsprechend Artikel 5 am 24.08.2023 in Kraft getreten. Damit erfolgte auch die Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der bisherigen Regelung zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen. Die geänderte Vergabepraxis führt dazu, dass bereits Planungsleistungen ab einem Baukostenumfang von ca. 1,1 Millionen Euro europaweit auszuschreiben sind (Anteil der Planungskosten wird in der Regel mit etwa 20 Prozent veranschlagt). Entsprechend besteht das Erfordernis, dass Vergabestellen Planungsaufträge europaweit auszuschreiben haben, sofern die Gesamtsumme aller voraussichtlichen Planungshonorare den Wert von (aktuell) 221.000 Euro übersteigt.

Da bei einer Zusammenrechnung aller Planungshonorare sehr viele Projekte betroffen sein werden, sind die Vergabestellen, insbesondere auf kommunaler

Seite, stark gefordert, ohne einen konkreten Mehrwert in Form eines größeren Wettbewerbs zu erzielen.

In diesem Kontext darf vielleicht auch auf einen Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zum öffentlichen Auftragswesen hingewiesen werden, der zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den letzten zehn Jahren in der gesamten EU deutlich zurückgegangen sei, denn zwischen 2011 und 2021 haben immer weniger Unternehmen an Vergabeverfahren teilgenommen. Mit der Reform der EU-Vergaberichtlinien von 2014 sei es demzufolge nicht gelungen, die öffentlichen Vergabeverfahren attraktiver zu machen. Vielmehr erweise sich sogar das Gegenteil als zutreffend: Bieter und öffentliche Auftraggeber seien der Ansicht, dass die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach wie vor mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden seien.

Das zentrale Thema Honorierung von Ingenieurdienstleistungen wurde ebenfalls erörtert. Es wurde eingeschätzt, dass die Honorierungsmöglichkeiten letztendlich auch ein Aspekt sind, der die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes beeinflusst. Im Hinblick auf die Gewinnung von Ingenieur Nachwuchs ist das mit der Berufstätigkeit erzielbare „Gehalt“ keinesfalls als nachrangig anzusehen, d. h. die Entscheidung für den

Ingenieurberuf kann dadurch erschwert werden, dass die Entlohnungsmöglichkeiten als vergleichsweise moderat einzuordnen sind (Vergleich mit anderen Berufsgruppen, z. B.: Mediziner, Anwälte, Steuerberater).

Der Befund, dass die Stundenverrechnungssätze der öffentlichen Hand als Indikator dafür angesehen werden können, welchen „Stellenwert“ Ingenieurdienstleistungen in der Gesellschaft (noch) einnehmen, kann sicherlich nicht von der Hand gewiesen werden. Diese Einordnung ist auch auf zugestandene Honorarzonen übertragbar.

Im Jahr 2023 haben die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen gemeinsam den Thüringer Vergabetag unter dem Motto „Die Vergabe von Planungsleistungen in der Praxis“ durchgeführt. Es wird angestrebt, das Veranstaltungsformat fortzusetzen, um über aktuelle Herausforderungen für Wettbewerbe und Vergaben zu informieren. Insbesondere die Möglichkeit, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer sowohl in offener Diskussion als auch im persönlichen Gespräch austauschen können, wird als zweckmäßig angesehen. Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Folgeveranstaltung soll der Bereich „Praxiserfahrungen“ weiterhin einen angemessenen Stellenwert aufweisen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,
Körperschaft öffentlichen Rechts
Gustav-Freytag-Straße 1,
99096 Erfurt

Internet: www.ikth.de
Mail: info@ikth.de
Fax: 03 61 / 2 28 73 - 50
Fon: 03 61 / 2 28 73 - 0
GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbzig

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

14.03.2023

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an f.hartung@ikth.de

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.



KAMMER

Vorstandsklausur am 26. und 27. Januar 2024 in Pößneck



Vorstand und Geschäftsführung | © IKTh Gunter Lencer

In dem traditionell zweitägigen Meinungsaustausch, der von einer lebendigen Gesprächsatmosphäre geprägt war, wurden aktuelle berufspolitische Schwerpunktthemen erörtert und sich über Möglichkeiten der Ausrichtung der beruflichen Selbstverwaltung in den kommenden Jahren verständigt.

Da sich die berufliche Selbstverwaltung unter Beachtung des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiches nicht zuletzt dem Thema „angemessene und auskömmliche Honorierung von Ingenieurdienstleistungen“ widmet, waren die gegenwärtige Vergabepraxis und die notwendige Weiterentwicklung der HOAI zentrale Beratungsgegenstände.

In diesem Kontext ist unstrittig, dass die dauerhafte Erbringung anspruchsvoller Ingenieurdienstleistungen nur zu realisieren ist, wenn generierte Honorare die berufliche Existenzsicherung gewährleisten.

Im Hinblick auf das Thema „Weiterentwicklung der HOAI“ ist festzustel-

len, dass der Endbericht der Evaluierung der Leistungsbilder der HOAI vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zwischenzeitlich offiziell veröffentlicht worden ist. Im Einvernehmen zwischen dem für die Novellierung der HOAI innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem BMWSB wurde der Novellierungsprozess, analog zum Verfahren der Novellierung der HOAI 2013, zweistufig gestaltet. In dieser Folge werden zwei Gutachten erstellt, die sich zum einen mit der fachlichen Evaluierung der Leistungsbilder und zum anderen mit den wirtschaftlichen Aspekten der HOAI auseinandersetzen.

Die 1. Stufe des Verfahrens, in der unter baufachlicher Verantwortung des BMWSB die Evaluierung der Leistungsbilder vorgenommen wurde, ist abgeschlossen. Zu erwähnen ist dabei, dass die Kammern und Verbände in diesem

Prozess lediglich eine beratende und begleitende Funktion haben. Allgemein ist festzustellen, dass die bewährte Grundstruktur der HOAI mit Leistungsbildern, Leistungsphasen und Honorartafeln in der bestehenden Gliederung erhalten bleibt. Gleiches gilt für die Grundlagen des Honorars mit anrechenbaren Kosten (bzw. Flächen und Verrechnungseinheiten) sowie dem Umbau- und Modernisierungszuschlag. Im Hinblick auf das sich anschließende Honorargutachten wird empfohlen, den Ersatz der bisherigen Honorarspannen (Basishonorarsatz bis oberer Honorarsatz) durch angemessene Honorarwerte zu prüfen.

Der Anpassungsbedarf der HOAI-Tabellen für die Leistungsbilder ist deutlich, zudem haben sich die fachlichen und technischen Anforderungen an die Planerinnen und Planer weiter erhöht. Überdies ist es kein Einzelfall, wenn sich Planende mit Erwartungshaltungen konfrontiert sehen, Abschlüsse auf die Vergütung nach den Honorartabellen der HOAI bereitzuhalten. Über eine weitere negative Entwicklung im Vergabebereich, hier die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV), wurde bereits ausführlich berichtet. Ggf. daraus resultierenden Tendenzen, verstärkt an Generalplaner bzw. Generalübernehmer zu vergeben, muss aus Sicht des Berufsstandes entgegengewirkt werden.

Im Hinblick auf das Thema Baukultur werden Möglichkeiten darin gesehen, dass Kammerpräsident Elmar Dräger Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Baukultur Thüringen geworden ist. Es wird angestrebt, sich bietende Chancen, ingenieurtechnische Themen durch den Baukulturdialog noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen, zu nutzen.

Die Themen Digitalisierung, BIM-Anwendung, Fachkräftesituation, Satzungsneufassungen und die zielorientierte Zusammenarbeit mit anderen Kammern sowie Verbänden und Vereinen sind stets Bestandteile der Vorstandsklausur.



VERFAHREN ZUR STREITBEILEGUNG

Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft: Vorzüge und Verfahren

In der Bau- und Immobilienwirtschaft kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen den Beteiligten. Diese Konflikte können vielfältig sein, z.B. aufgrund von Mängeln am Bauwerk, Verzögerungen bei der Bauausführung oder Unstimmigkeiten bei der Abrechnung.

Die klassische Lösung für Streitigkeiten ist ein gerichtliches Verfahren. Dieser Weg ist jedoch oft langwierig, teuer und emotional belastend. Zudem kann ein gerichtliches Urteil die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien nachhaltig schädigen.

Aus diesem Grund wird in der Bau- und Immobilienwirtschaft zunehmend auf außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren gesetzt. Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sind in der Regel schneller, kostengünstiger und effizienter als gerichtliche Verfahren. Zudem bieten sie die Möglichkeit, eine nachhaltige Lösung für den Konflikt zu finden, die von beiden Parteien akzeptiert wird.

Es gibt eine Vielzahl von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren. Die fünf gängigsten Verfahren in der Bau- und Immobilienwirtschaft sind:

- **Mediation:** Bei der Mediation wird ein neutraler Mediator zwischen den Parteien vermittelt. Der Mediator unterstützt die Parteien dabei, eine einvernehmliche Lösung für den Konflikt zu finden.
- **Schlichtung:** Bei der Schlichtung wird ein neutraler Schlichter zwischen den Parteien vermittelt. Der Schlichter kann einen Vorschlag für eine Lösung des Konflikts unterbreiten, der

von den Parteien angenommen oder abgelehnt werden kann.

- **Adjudikation:** Bei der Adjudikation wird ein neutraler Adjudikator mit der Entscheidung des Konflikts beauftragt. Die Entscheidung des Adjudikators ist für beide Parteien bindend. Dieses Verfahren bietet sich als vertragsbegleitendes Verfahren an. Die Beteiligten werden im Vorfeld bzw. bei Vertragsschluss bereits gebunden und stehen im Streitfall den Parteien zur Seite.
- **Schiedsgutachten:** Bei einem Schiedsgutachten wird ein neutrales Schiedsgutachten über die strittige Sachfrage eingeholt. Das Schiedsgutachten ist für beide Parteien bindend.
- **Schiedsgericht:** Bei einem Schiedsgericht wird ein Schiedsgericht mit der Entscheidung des Konflikts beauftragt. Das Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Personen, die von den Parteien oder von einem Schiedsrichterverband bestellt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Parteien bindend.

Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren bieten eine Reihe von Vorteilen gegenüber gerichtlichen Verfahren:

- Schnellere und effizientere Abwicklung
- Kosteneinsparung
- Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung
- Schonung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien

Fazit

Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sind eine gute Möglichkeit, Konflikte in der Bau- und Immobilienwirtschaft

zu lösen. Sie bieten eine Reihe von Vorteilen gegenüber gerichtlichen Verfahren, wie z.B. eine schnellere und effizientere Abwicklung, geringere Kosten und die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung.

In der Praxis hat sich in der Bau- und Immobilienwirtschaft die Einschaltung eines Streitlösers bewährt, der kombinierte, hybride Verfahren mit früher neutraler Beurteilung und Elementen der Mediation und Schlichtung anwendet. Diese Verfahren bieten den Parteien die Möglichkeit, selbst aktiv an der Lösung des Konflikts mitzuwirken und somit unter Führung des Streitlösers zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Für weiterführende Informationen kann u.a. auf den Internetauftritt der Deutschen Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (<https://www.dga-bau.de>) und das AHO Heft Nr. 37 Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft hingewiesen werden.

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kielmann

Beratender Ingenieur

Mitglied der Ingenieurkammer Thüringen

Partnerschaft Kielmann Müllwer und Ingenieure, Beratende Ingenieure PartG mbB, Streitlöser/in DGA-BAU-Zert® für die Bau- und Immobilienwirtschaft / Wirtschaftsmediator/in DGA-Bau / BVM

Anmerkung der Redaktion:

Die Ingenieurkammer Thüringen ist Kooperationspartner im Thüringer Schlichtungsbeirat.



AUS DEN AUSSCHÜSSEN - EINTRAGUNGS-AUSSCHUSS

Eintragungen und Löschungen Januar 2024

Die Ingenieurkammer Thüringen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen und steht als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss in die Listen der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen.

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. (FH) Volker Kaps, 6770

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Laura Antonia Sarbu, B. Eng., 6750

Nachfolgend aufgeführte Eintragungen wurden durch den Eintragungsausschuss aus den Listen der Ingenieurkammer Thüringen gelöscht.

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Dr.-Ing. Joachim Wenzel, 4400
Dipl.-Ing. Volker Meyer, 1729
Dipl.-Ing. Angela Kleb, 1785
Dipl.-Ing. Norbert Drews, 0401
Dipl.-Ing. Jochen Trümper, 0557

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. Andreas Murawski, 0729
Dipl.-Ing. (FH) Werner Prohaska, 4028
Dipl.-Ing. (FH) Christina Zenker, 1802
Dipl.-Ing. Jürgen Thiem, 1053
Dipl.-Ing. Werner Bauer, 2213
Dipl.-Ing. (FH) Herbert Wintzer, 1689
Dipl.-Ing. Norbert Drews, 0401
Dipl.-Ing. Jochen Trümper, 0557

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Dr.-Ing. Fritz Rath, 0116
Dipl.-Ing. Jürgen Vollmer, 1899
(zum 01.04.2024)

Nachfolgend aufgeführte Eintragungen wurden durch den Eintragungsausschuss ins Ruhen versetzt.

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Ing. Frank Fricke, 1896

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. (FH) Ines Heinrich, 2196
Dipl.-Ing. Gudrun Mönning, 1232
Dipl.-Ing. (FH) Christine Seese, 0898
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Ehlert, 2239

Für nachfolgend aufgeführte Eintragung wurde das Aufheben des Ruhens veranlasst.

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. Anke Wichmann, 4382 (zum 01.01.2024)

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

GEBURTSTAGE

Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute!
(März-April 2024)

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rico Jama

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Lutz Rosenberger
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Bauersachs
Dipl.-Ing. Heiko Bergner
Dipl.-Ing. (FH) Silke Held
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Peuker
Dipl.-Ing. Kerstin Kobold

65. Geburtstag

Dipl.-Ing. Matthias Oehne
Dipl.-Ing. (FH) Volkmar Wittig
Dipl.-Ing. (TU) Frank Spanner
Dipl.-Ing. Thomas Kleb
Dipl.-Ing. Bernhard Sonntag
Dipl.-Ing. (TH) Uwe Friedrich

Dipl.-Ing. Michael Salzmann
Ing. Ralf Heine

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Beate Neuske

71. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Hilpert
Dipl.-Ing. Jürgen Bensch

72. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Silvia Staufenbiel
Dipl.-Ing. Olaf Dreblow
Dipl.-Ing. (FH) Heinz-Werner Ferling

73. Geburtstag

Dipl.-Ing. Heinz Schneider

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Tölle
Dipl.-Ing. (FH) Otto Herwig

Prof. Dr.-Ing. habil. Frank Werner
Dipl.-Ing. Helmut Golla

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Voß

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hubert Meißgeier

81. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Harald Baumgarten

89. Geburtstag

Dipl.-Ing. (TU) Werner Schröder

Es werden nur die Mitglieder bekannt gegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.



WEITERBILDUNGSANGEBOT DER INGENIEURKAMMER THÜRINGEN

Anmeldung und Informationen:

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg
gGmbH, Frau Kirchner-Schmidt,
Am Schloss 1, 99439 Ettersburg
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15
Fax 0 36 43 / 7 42 84 19
kirchner-schmidt@bauhausakademie.de,
www.bauhausakademie.de

Reihenfolge der Entgeltangaben:

1. Mitglieder der IKT
2. Mitglieder der AKT; Mitglieder anderer Architekten- oder Ingenieurkammern der BRD; Mitglieder des BVS; Mitglieder des VBI-LV Thüringen; Angestellte im öffentlichen Dienst (nur für Tagungen)
3. Angestellte von Mitgliedern der AKT, der IKT, des VBI-LV Thüringen oder des LVS Thüringen; ö.b.u.v. Sachverständige; Angestellte von Mitgliedsunternehmen des BIV Hessen-Thüringen; Angestellte im öffentlichen Dienst; Rechtsanwälte
4. Gäste

Bei Buchung einer Einzelveranstaltung bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gewähren wir einen Frühbucherrabatt von 10 % auf alle regulären Entgelte.

Weiterbildungsveranstaltungen der Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg

| Termin | Zeit / Uhr | Ort | Thema + Referent/in | FS* | Reguläres Entgelt in € |
|---------------------------|-----------------------------|------------------------|---|-----|------------------------------|
| 06.05.2024 | 09:00 – 11:15 | online | Bauen im Bestand: Welcher Schallschutz ist geschuldet? Rechtsanwältin Elke Schmitz | 4 | 105 / 115 / 135 / 150 |
| 14.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg + online | Nachtragsmanagement und Bauablaufstörungen Dr.-Ing. Daniel Fehlhaber | 8 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 15.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg | Einfach Bauen Tilman Jarmer | 8 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 16.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg | Projekttag: Mitarbeiterführung im Architektur- und Planungsbüro Bernd Sehnert | 8 | 220 / 230 / 260 / 290 |
| 22.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg | VOB / A 2019 – öffentliche Vergabe von Bauleistungen – national. Vorbereitung und Durchführung Vergabeverfahren Rechtsanwalt Dirk Weber | 4 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 23.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg + online | Bauwerksabdichtung. Übersicht über die gültigen Normen DIN 18531 - 18535 und deren Überarbeitungen 2024 Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer | 4 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 24.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg + online | Abdichtungen von Dächern, Dachterrassen, Balkonen, Loggien und Laubengängen Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer | 8 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 27.05.2024 | 09:00 – 16:30 | online | Wirtschaftliche Unternehmensführung – Basiswissen. Praxisorientierte Kalkulationshilfen, Kennzahlen und Faustformeln Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Hansjörg Selinger | 8 | 160 / 170 / 200 / 230 |
| 29.05.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg | KFN und QNG – Ziele, Inhalte, Herangehensweisen Prof. Dr.-Ing. habil. Thomas Lützkendorf | 8 | 200 / 210 / 240 / 270 |
| 03.06.2024 | 09:00 – 12:15 | online | Planungsnachträge nach BGB 2018 und HOAI 2021 – Potenziale kennen und nutzen Rechtsanwältin Elke Schmitz | 4 | 105 / 115 / 135 / 150 |
| 05.06.2024– 07.06.2024 | 09:00 – 16:30 bzw. 12:15 | Ettersburg | BIM Vertiefungsmodul: BIM-Management B. Eng. Vinzent Tiesing | 20 | 1760 / 1790 / 2090 / 2390 |
| 10.06.2024 | 09:00 – 16:30 bzw. 12:15 | online | Frauen bauen. Durchsetzungstraining für Frauen in der Baubranche – Wie Sie bekommen, was Sie verdienen Architektin Dipl.-Ing. Heidi Tiedemann | 8 | 180 / 190 / 220 / 250 |
| 11.06.2024 | 09:00 – 16:30 | Ettersburg | Baulicher Brandschutz im Bestand – Aktuelle Regeln, Praxisfragen und Beispiele Architekt Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig | 8 | 220 / 230 / 260 / 290 |
| 12.06.2024 | 09:00 – 16:30 | online | Zukunftsfähige Architektur – Ressourcenschonung und Klimaschutz durch Zirkularität M. Eng. Duygu Yüceltas | 8 | 180 / 190 / 220 / 250 |

* FS = anrechenbare Fortbildungsstunden

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen sowie eventuelle kurzfristige Programmänderungen finden sie auf unserer Website: www.bauhausakademie.de